

## **TOP 35:**

---

### Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Drucksache: 470/16

Die Verordnung setzt die Richtlinie 2014/27/EU vom 26. Februar 2014 (ABl. L 65 vom 5. März 2014, Seite 1) in nationales Recht um und stellt damit die Vereinbarkeit der Arbeitsschutzvorschriften der GefStoffV mit der CLP-Verordnung her.

Zur Harmonisierung mit dem EU-Recht wird die Gefahrstoffverordnung insbesondere hinsichtlich der Begriffe an die CLP-Verordnung angepasst (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen). Wesentlich ist dabei die Umstellung der bisherigen Gefährlichkeitsmerkmale auf die Gefahrenklassen. Hierdurch werden die bis zum 1. Juni 2015 noch zulässigen alten Kennzeichnungsvorschriften durch die nach der CLP-Verordnung vorgeschriebenen neuen Vorgaben ersetzt. Darüber hinaus wird in der Gefahrstoffverordnung deklaratorisch auf solche Vorschriften der CLP-Verordnung verwiesen, die einen direkten Bezug zu den Regelungsinhalten der Gefahrstoffverordnung haben. Mit dieser Verknüpfung werden Zusammenhänge klargestellt und dadurch die Anwenderfreundlichkeit erhöht. Mit gleicher Zielsetzung erfolgt die formale Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung an die EU-Biozid-Verordnung.

Die Änderungen der Gefahrstoffverordnung umfassen im Wesentlichen eine 1:1 Umsetzung der Begriffe an die neuen europäischen Vorgaben zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen, die keine materiellen Änderungen der bestehenden Anforderungen mit sich bringen. Ausnahme hiervon stellen lediglich die reproduktionstoxischen (fruchtschädigenden und fruchtbarkeitsgefährdenden) Stoffe dar. Sie werden bereits jetzt von der Gefahrstoffverordnung erfasst. Allerdings beschränken sich bestimmte Anforderungen bisher auf die Fruchtbarkeitsgefährdung. Diese speziellen Regelungen werden dahingehend angepasst, dass die Schutzmaßnahmen generell für alle reproduktionstoxischen also auch die fruchtschädigenden Gefahrstoffe Anwendung finden. Dies ist aus regelungssystematischen Gründen sachgerecht, da es ermöglicht, alle Wirkungen von Gefahrstoffen im Rahmen einer Rechtsverordnung zu bewerten.

Die geltende Betriebssicherheitsverordnung enthält Regelungen, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Diese müssen korrigiert werden. Die vorgesehenen Änderungen beeinflussen nicht das Schutzniveau, stellen aber erhebliche Erleichterungen für die Arbeitgeber dar.

Die Änderungen der Betriebssicherheitsverordnung betreffen die Prüfung bestimmter Arbeitsmittel durch "befähigte Personen". Dieser Personenkreis wird zukünftig ausgeweitet, da nicht mehr zwingend eine technische Berufsausbildung gefordert wird, sondern die Sachkunde auch über die im Laufe des Berufslebens erworbenen speziellen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden kann.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme einer EntschlieÙung. Damit soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bei der Vorlage der Verordnung zu dem hier noch ausgesparten Gefahrstoff Asbest bestimmte Regelungen zu treffen, die auf Empfehlungen von Fachgremien zurückgehen.

Die Einzelheiten sind aus der **Drucksache 470/1/16** ersichtlich.